



Gesellschaft Muslimischer
StipendiatInnen und Alumni e.V.

Verfassung

Präambel

In der Überzeugung, dass eine besondere Förderung mit einer besonderen gesellschaftlichen Verantwortung einhergeht, haben sich muslimische Stipendiatinnen, Stipendiaten und Alumni in Deutschland zusammengefunden, um über eine förderwerksübergreifende Vereinigung einen Beitrag zur Zukunftsgestaltung der Gesellschaft zu leisten. Wir sind eine bundesweite Vereinigung mit vereinzelt Regionalgruppen im europäischen und außereuropäischen Ausland. Zentrale Prinzipien wie Religionsfreiheit, Förderung der Bildung, die soziale Gerechtigkeit und Schutz der Menschenwürde liegen unserer Arbeit zu Grunde.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Gesellschaft muslimischer StipendiatInnen und Alumni e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Gesellschaft muslimischer StipendiatInnen und Alumni e.V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist

a) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Tätigkeiten aller Art und

b) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung und Förderung von gemeinnützigen Projekten. Dabei werden international sowie national auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene Kongresse und Seminare organisiert. Ziel ist es hierbei die Mitglieder und TeilnehmerInnen sowohl als Multiplikatoren im Bereich des § 2 Abs. 1 dieser Satzung zu fördern und zu motivieren, als auch elektronisch allgemein zugängliches Informationsmaterial zu erstellen und zu verbreiten.

(3) Projekte sind u. a.: Veranstaltungen zur Vernetzung der Vereinsmitglieder und zur Förderung des Austausches zu aktuellen Entwicklungen des bürgerschaftlichen Engagements in Deutschland. Veranstaltungen sind hierbei geschlossene Treffen der Mitglieder, die ein- oder mehrtägig sein können; Tagungen mit thematischen Bezügen zur Verständigung der in Deutschland lebenden Kulturen und Gesellschaftsgruppen; Tagungen mit anerkannten gemeinnützigen Organisationen und Vereinen zu Themen der gesellschaftlichen Toleranz und der deutschen Kultur. Tagungen sind hierbei für interessierte BürgerInnen geöffnet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an der in § 22 Abs. 3 genannten Vereinigung zwecks Verwendung für die Förderung des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Vereinigungen.

(6) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

(7) Falls im Rahmen des Gründungsgeschäftes von den Gerichts- oder Aufsichtsbehörden oder vom Finanzamt formale Änderungen gefordert werden, entscheidet über diese der Vorstand ohne Zustimmung der Delegiertenversammlung. Der Vorstand hat in diesem Fall alle Mitglieder innerhalb einer Woche zu informieren.

§ 4 Text- und Schriftform

(1) In Textform wird eine Erklärung abgegeben, soweit diese per E-Mail erfolgt.

(2) Schriftlich ist eine Erklärung abgegeben, soweit sie zumindest per E-Mail als Anhang mit eingescannter Unterschrift abgegeben wurde. Daneben bleibt § 126 BGB unberührt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden,

a) von einem der aktuell 13 vom Bundesministerium für Bildung und Forschung anerkannten Förderungswerken gefördert wird bzw. gefördert wurde und

b) ein besonderes Interesse am Vereinszweck hat.

(2) Auf Vorschlag des Vorstands oder aus der Mitte der Delegiertenversammlung kann die Delegiertenversammlung Ehrenmitglieder ernennen und abberufen.

(3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist und dem der Nachweis der Förderung durch eines der in Abs. 1 a) genannten Förderungswerke anzuhängen ist. Das besondere Interesse am Vereinszweck ist zu nennen.

(4) Der Vorstand hat den Aufnahmeantrag innerhalb von vier Wochen anzunehmen und die Mitglieder über eine vereinsinterne Datenbank über Name, Wohnort (ohne genaue Anschrift), Stiftung, Regionalgruppenzugehörigkeit und E-Mail-Adresse zu informieren. Das Mitglied erklärt sich mit dem Einreichen des Aufnahmeantrags mit der Speicherung und Weitergabe der Daten einverstanden. Bei Nichtannahme und Nichtbearbeitung innerhalb

von vier Wochen des Antrages ist dieser in die nächste Delegiertenversammlung einzuführen. Die Delegiertenversammlung entscheidet dann.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt kann zum Ende jedes Kalendermonats erfolgen.

(3) Ein Mitglied kann auf Vorschlag des Vorstands von der Delegiertenversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der ersten Mahnung mindestens vier Monate und nach Absendung der zweiten Mahnung mindestens zwei Monate verstrichen sind und in beiden Mahnungen die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

(4) Die Mitgliedschaft kann durch Beschluss des Vorstands bis zur nächsten Delegiertenversammlung zur Ruhe gebracht werden, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Die Schlichtungsstelle ist anzuhören. Ihr ist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Stimmt die Schlichtungsstelle dem Beschluss des Vorstands zu, ruht die Mitgliedschaft. In dieser Zeit ist das Mitglied von Veranstaltungen des Vereins ausgeschlossen. Der Beschluss des Vorstands ist vom Vorstand schriftlich zu begründen und auch von der Schlichtungsstelle zu unterzeichnen. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet die nächste Delegiertenversammlung. Vor der Beschlussfassung muss die Delegiertenversammlung dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss der Delegiertenversammlung ist nur dann schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden, soweit die Begründung vom Ausschluss durch den Vorstand abweicht. Gegen den Beschluss des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die nächste Delegiertenversammlung einlegen.

(5) Ruht die Mitgliedschaft eines Mitglieds, so kann es nicht als Delegierter gewählt werden. Ist es schon Delegierter, so fällt sein Stimmrecht auf seinen Stellvertreter.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, die jährlich zum Ende des ersten Quartals fällig werden. Grundsätzlich werden die Beiträge mittels elektronischem Lastschrifteinzug entrichtet. Die Belastung des Kontos ist den Mitgliedern zumindest zwei Wochen im Voraus in Textform anzukündigen.

(2) Die Höhe von Mitgliedsbeiträgen wird von der Delegiertenversammlung in einer Beitragsordnung, die in der vereinsinternen Datenbank den Mitgliedern zugänglich zu machen ist, festgesetzt.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

(4) Der Vorstand hat in geeigneten Fällen den Mitgliedsbeitrag teilweise oder vollständig zu erlassen oder zu stunden, soweit das Mitglied in Textform glaubhaft macht, dass unter Berücksichtigung der eigenen finanziellen Situation die Beitragsentrichtung eine besondere Härte darstellen würde. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten und hat möglichst zwei Wochen vor Fälligkeit einzugehen. An die Glaubhaftmachung sind keine hohen Anforderungen zu stellen. Belege sind nur zu verlangen, soweit begründete Zweifel an der Glaubhaftmachung bestehen.

(5) Mitglieder, die vorzeitig aus dem Verein austreten oder aus der Mitgliederliste gestrichen werden, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung des gezahlten Jahresbeitrags.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat den Vereinszweck im Rahmen seiner Möglichkeiten zu fördern.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und haben Zugang zu den Online-Datenbanken (§ 5 Abs. 4) und Plattformen zu erhalten.

(3) Die Mitglieder haben die im Verein vom Vorstand festgesetzten Teilnahmebedingungen der Veranstaltungen zu beachten.

(4) Nichtmitgliedern kann Zugang zu den Veranstaltungen des Vereins gewährt werden. Ausgenommen sind vereinsinterne Veranstaltungen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Delegiertenversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) die Schlichtungsstelle.

§ 10 Delegiertenversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung i.S.d. § 32 BGB ist die Delegiertenversammlung. Die Delegiertenversammlung ist das höchste konstitutionelle Organ des Vereins.

(2) In der Delegiertenversammlung hat jeder Delegierte eine Stimme; die Mitglieder haben jedoch Anwesenheits- und Rederecht. Zur Ausübung des Stimmrechts kann kein anderer Delegierter bevollmächtigt werden.

(3) Die Delegiertenversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Verabschiedung der Beitragsordnung (§ 7 Abs. 2);
- c) Festsetzung einer Regionalgruppenordnung;
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, der Schlichtungsstelle und des Beirats;
- e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
- g) Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern.

(4) Die Delegiertenversammlung endet mit dem letzten Tagesordnungspunkt.

(5) Auf der Delegiertenversammlung sowie auf sonstigen formalen Veranstaltungen des Vereins besteht Rauch- und Alkoholverbot.

§ 11 Wahl der Delegierten

(1) Die Delegierten werden aus der Mitte der Regionalgruppen durch die Mitglieder gewählt. Jedes Mitglied der Regionalgruppe hat eine Stimme.

(2) Die Wählerversammlung der Delegierten wird durch die jeweiligen Regionalgruppenvorsitzenden lokal einberufen. Die Delegierten werden jährlich im ersten Quartal, jedoch nicht später als drei Monate vor Einberufung der Delegiertenversammlung gewählt. Der Regionalgruppenvorsitzende hat spätestens eine Woche nach der Wahl dem Vorstand die Delegiertenliste in Schriftform zu schicken. Die Delegierten üben ihr Amt bis zur nächsten Delegiertenwahl aus.

(3) Lediglich Mitglieder, die der Regionalgruppe und die dem Verein zumindest angehören, können gewählt werden. Mitglieder des Vorstands können nicht als Delegierte gewählt werden. Sie gehören jedoch der Delegiertenversammlung mit Stimmrecht an.

(4) Delegierte führen ihr Amt nach dem Prinzip des freien Mandats aus. Sie sind nicht weisungsgebunden. Sie schulden dem Verein die Teilnahme an der Delegiertenversammlung und die Ausübung ihres Mandats nach bestem Wissen und Gewissen.

(5) Jede Regionalgruppe (vgl. § 21) kann unabhängig von der Größe zumindest zwei Delegierte entsenden. Dabei ist eine geschlechtsspezifische Quotierung zu beachten. Jedes zweite Delegiertenmitglied hat dem anderen Geschlecht anzugehören. Gelingt es der Regionalgruppe nicht die Quotierung zu erfüllen, so entfällt entsprechend der Delegiertensitz. Je nach Größe der Regionalgruppe fällt für jede weiteren fünf Mitglieder der Regionalgruppe ein Delegiertensitz hinzu. Näheres regelt die Regionalgruppenordnung.

§ 12 Einberufung der Delegiertenversammlung

(1) Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal jährlich möglichst im letzten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem

Delegierten als zugegangen, wenn es an die letzte vom Delegierten dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(2) Jeder Delegierte und jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Delegiertenversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Ergänzung ist grundsätzlich stattzugeben, es sei denn der aufgestellte Zeitplan steht der Aufnahme auf die Tagesordnung offensichtlich entgegen. Die Ablehnung der Annahme auf die Tagesordnung hat schriftlich zu erfolgen und ist dem Antragsteller bekannt zu geben. Der Versammlungsleiter, der auf Vorschlag des Vorstands aus der Mitte der Delegiertenversammlung zu Beginn zu wählen ist, hat zu Beginn der Delegiertenversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

(3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Delegiertenversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 13 Außerordentliche Delegiertenversammlung

(1) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist vom Vorstand oder der Schlichtungsstelle einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies beim Vorstand und der Schlichtungsstelle unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

(2) Der Antrag hat in Textform zu erfolgen und ist an den Vorstand und an die Schlichtungsstelle zu richten.

(3) Besteht zwischen dem Vorstand und der Schlichtungsstelle Einigkeit über die Einberufung der außerordentlichen Delegiertenversammlung, so ist diese vom Vorstand einzuberufen. Bei Uneinigkeit ist sowohl der Vorstand als auch die Schlichtungsstelle zur Einberufung ermächtigt.

(4) Die außerordentliche Delegiertenversammlung ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Nennung der Tagesordnung und der Einberufungsgründe schriftlich einzuberufen. Ist besondere Eile geboten, kann die außerordentliche Delegiertenversammlung auch ausnahmsweise unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einberufen werden.

§ 14 Beschlussfassung der Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung wird bis zur Wahl des Versammlungsleiters vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter aus der Mitte. Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss zu übertragen, soweit der Versammlungsleiter zur Wahl steht. Die Delegiertenversammlung bestimmt einen Protokollführer.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt auf Vorschlag des Versammlungsleiters die Delegiertenversammlung. Die Abstimmung muss schriftlich bzw. in Textform durchgeführt werden, wenn ein Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Delegiertenvertreter anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von zwei Wochen eine zweite Delegiertenversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Die Delegiertenversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln, erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von neun Zehnteln aller Delegierten beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Delegiertenversammlung nicht erschienenen Delegierten kann gegenüber dem Vorstand nur innerhalb eines Monats erklärt werden.

(5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl ist die Wahl bis zu drei Mal zu wiederholen. Dann entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(6) Über Beschlüsse der Delegiertenversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(7) Die Delegiertenversammlungen können auch online mittels eines Online-Konferenz-Systems durchgeführt werden, wenn die technische Infrastruktur eine Teilnahme und die Abstimmung ermöglicht, die einer persönlichen Abhaltung gleichkommt. Auf diese Art ist in der Einberufung hinzuweisen. Sind mehr als ein Viertel der Delegierten gegen die Delegiertenversammlung mittels Online-Konferenz-System, ist die Versammlung persönlich abzuhalten. Die Delegierten haben binnen einer Woche nach Einberufung den Wunsch nach persönlichem Abhalten in Textform an das Einberufungsorgan zu richten.

§ 15 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins i.S.d. § 26 BGB besteht zumindest aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Darüber hinaus kann die Delegiertenversammlung weitere Vorstandsmitglieder wählen, denen besondere Aufgaben zugewiesen werden können.

(2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten, darunter der erste oder zweite Vorstandsvorsitzende. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5000 Euro die Zustimmung der Delegiertenversammlung erforderlich ist.

(3) Mitglieder des Vorstands sind als Teil der Delegiertenversammlung mit einer Stimme stimmberechtigt.

(4) Der Schatzmeister ist für transparente und ordnungsgemäße Überwachung der Finanzen und der Buchhaltung zuständig.

§ 16 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Delegiertenversammlung und der Schlichtungsstelle;

- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 17 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden, die zumindest seit drei Monaten dem Verein angehören. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. Dieser Nachfolger muss auf der nächsten Delegiertenversammlung gewählt werden, falls die Amtsdauer des Vorstands die Delegiertenversammlung überdauert.

§ 18 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

(3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

(4) Gefasste Beschlüsse können auf der Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit aufgehoben werden.

(5) Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, welches in der vereinsinternen Datenbank zu speichern ist. Mitgliedern des Vereins ist jederzeit Zugriff auf diese Datenbank zu gewähren.

§ 19 Schlichtungsstelle

(1) Die Schlichtungsstelle ist als Organ des Vereins bei sämtlichen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedern, den Delegierten und dem Vorstand anzurufen, bevor eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen werden kann. Sie ist ferner einzuberufen, bevor der ordentliche Rechtsweg bestritten wird.

(2) Die Schlichtungsstelle besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Darüber hinaus gehören zwei stellvertretende Beisitzer der Schlichtungsstelle an, die bei Verhinderung oder im Falle eines Interessenskonflikts den betroffenen Beisitzer vertreten. Betrifft der Interessenskonflikt sämtliche Mitglieder der Schlichtungsstelle, so haben sich die Konfliktparteien auf jeweils zwei außerordentliche Beisitzer zu einigen, die einen Vorsitzenden aus der Mitte des Vereins bestimmen.

(3) Die Schlichtungsstelle hat sich bei Amtsantritt eine Schlichtungsordnung zu geben, welche das Schlichtungsverfahren beschreibt, um den Mitgliedern auf der vereinsinternen Datenbank zugänglich zu machen ist.

(4) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle werden zeitgleich mit dem Vorstand für zwei Jahre gewählt. § 17 gilt entsprechend.

§ 20 Beirat

Die Delegiertenversammlung kann auf Vorschlag aus der eigenen Mitte oder auf Vorschlag des Vorstands Personen in den Beirat einberufen, die den Verein beratend unterstützen.

§ 21 Regionalgruppen

(1) Der Verein ist in Regionalgruppen unterteilt. Dem Mitglied ist bei Eintritt in den Verein die Zugehörigkeit zu einer Regionalgruppe bekannt zu geben.

(2) Regionalgruppen bestehen aus mindestens fünf Mitgliedern und sind geographisch entsprechend des Wohnsitzes der Vereinsmitglieder von der Delegiertenversammlung zu benennen.

(3) Die Regionalgruppen wählen aus der Mitte ihrer Mitglieder einen Vorsitzenden, der die Regionalgruppentreffen und –aktivitäten koordiniert. Er gilt zugleich als erster Delegierter, es sei denn er stellt sein Amt zur Wahl frei.

(4) Die Regionalgruppen sollen nach Absprache mit dem Vorstand insbesondere auf Landes- und Kommunalebene den Vereinszweck aktiv fördern. Eine Dokumentation der Aktivitäten und erarbeitete Konzepte und Ideen können in der Delegiertenversammlung vorgestellt werden und sind in der vereinsinternen Datenbank zu veröffentlichen.

(5) Der Regionalgruppenvorsitzende ist für die Organisation der Delegiertenwahl zuständig. Ist der Regionalgruppenvorsitzende verhindert, kann er einen Stellvertreter benennen. Scheidet der Vorsitzende aus, wählt die Regionalgruppe in der nächsten Sitzung einen neuen Regionalgruppensprecher. Bei der Wahl gilt § 17 entsprechend.

(6) Regionalgruppen sollen möglichst einmal im Quartal zusammenkommen. Bei den Treffen können auch Teilnehmer zugelassen werden, die nicht dem Verein angehören. Dies gilt nicht bei Wahlen.

§ 22 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Falls die Delegiertenversammlung nichts Anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Das nach Beendigung der Liquidation oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen fällt an das Deutsche Rote Kreuz e.V. Dieses darf das Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden.

Frankfurt, 4.10.2016